

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Umwelt & Anlagen

Mag. Manuel Wolf
Innstraße 5
6500 Landeck
+43(0)5442/6996-5520
bh.la.umwelt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LA-AWG/B-68/125-2025

Landeck, 23.05.2025

**Pale Bau GmbH, Fiss;
Sanierung und Erweiterung der Bodenaushubdeponie "Fallmied";
Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz**

KUNDMACHUNG

Die Pale Bau GmbH betreibt auf Grundlage mehrerer Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Landeck im Gemeindegebiet der Gemeinde Serfaus die Bodenaushubdeponie „Fallmied“ auf einer Gesamtschüttfläche von 30.774 m² bei einem Gesamtschüttvolumen von 449.200 m³ und ist die abfallrechtliche Bewilligung bis zum 30.09.2025 befristet.

Mit schriftlicher Eingabe vom 20.05.2025 hat die Pale Bau GmbH der Bezirkshauptmannschaft Landeck als delegierter Abfallbehörde die Stilllegung der gegenständlichen Bodenaushubdeponie angezeigt und um deren Überprüfung angesucht.

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 die mündliche Verhandlung auf

Dienstag, 08.07.2025 um 09:30 Uhr

mit dem Treffpunkt **an Ort und Stelle** anberaumt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die für das Verfahren eingereichten Projektsunterlagen und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck auf.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Manuel Wolf